

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet ohne Baurecht

Verkehrsflächen

■ Flächen besonderer Zweckbestimmung

P private Parkfläche

--- Einfahrtsbereich

• • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

BVZ Bauverbotszone

Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

■ Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Pflanzungen

Hauptversorgungsleitung

—•—•— Erdkabel der Telekom

B. FÜR HINWEISE

○ ursprüngliche Flurstücksgrenzen

380 Höhengichtlinien mit Höhenangabe über NN

2613 Flurstücksnummern

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Hetzles erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Art. 27 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 28.06.1990 (GVBl. Seite 213), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (Seite 585) folgenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Honings“, bestehend aus Planteil, zeichnerischen Festsetzungen, textlichen Festsetzungen und Hinweisen, als Satzung; eine Begründung ist beigefügt. Im Planteil ist der räumliche Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB zeichnerisch festgesetzt, in der Begründung sind die einzelnen Grundstücke numerisch aufgeführt.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

- Mischgebiet nach § 6 BauNVO (ohne Baurecht). Auf der Fläche wird ein Betriebsparkplatz festgesetzt.
- Beim Anlegen des Parkplatzes sind die Regeln der Bayerischen Bauordnung Art. 55 zu beachten.

2. Stellplätze und Zufahrten

2.1 Der Oberflächenbelag des Parkplatzes im Zufahrtsbereich und im Bereich der LKW-Stellplätze ist wasserundurchlässig auszubilden. Der Oberflächenbelag für die PKW-Stellplätze ist so auszuführen, daß das anfallende Regenwasser im Boden versickern kann (z. B. Schotterrasen, durch Gittersteine befestigter Rasen oder offenfugiges Pflaster.

2.2 Das gesammelte Niederschlagswasser der Zufahrt und der LKW-Stellplätze ist zu kanalisieren und über ein Regenrückhaltebecken einem Benzin- und Ölabscheider zuzuführen. Für die Abteilung der Niederschlagswässer ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

2.3 Unmittelbare Zugänge und Zufahrten zur Staatsstraße 2243 und im Einmündungsbereich der Ortseingangsstraße sind unzulässig.

3. Eingrünung, Einfriedung

3.1 An den Grundstücksgrenzen ist eine dichte Randvegetation als Einfriedung auszubilden. Anzupflanzen sind dichtwachsende natürliche Büsche aus mindestens 3 verschiedenen heimischen Arten und mittelgroße Laubbäume - je angefangene 10 m Grundstücksbreite 1 Laubbaum (Auswahl nach Artenliste).

3.2 Ist eine Einfriedung mittels Zaun vorgesehen, ist nur ein verzinkter oder kunststoffummantelter Maschendrahtzaun mittig in der Randvegetation zulässig.

3.3 Zur Durchgrünung des Parkplatzes ist je 5 Pkw-Stellplätze ein Laubbaum in einem Grünstreifen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

3.4 Im Einmündungsbereich der St 2243 und Einfahrt zum Parkplatz darf die Bepflanzung keine Sichthindernisse bilden. Dies ist durch die Bepflanzung niedrig bleibender Gehölze zu erreichen.

3.5 Gehölzliste

Folgende Pflanzen und Bäume sollten verwendet werden:

Artenliste Bäume:

großkronig: Traubeneiche
Winterlinde
Bergahorn
Spitzahorn

kleinkronig: Eberesche
Feldahorn
Rotdorn
Mehlbeere

Artenliste Sträucher:

Hartriegel, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, schwarzer Holunder
Hasel, Schlehe, Heckenrose

Zaunersatz (max. 1,50):
Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn
und alle vorher genannten Sträucher

C. VERFAHRENSVERMERKE

A Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Nürnberg, den .199

B Der Gemeinderat der Gemeinde Hetzles hat in der Sitzung vom 20.10.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Honings“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am .199 nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hetzles, den .199

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

C Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .199 hat am .199 nach Bekanntmachung am .199 stattgefunden.

Hetzles, den .199

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

D Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .199 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .199 bis .199 nach Bekanntmachung am .199 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hetzles, den .199

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

E Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom .199 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom .199 als Satzung beschlossen.

Hetzles, den .199

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

F Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Forchheim am .199, Aktenzeichen , gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Forchheim hat innerhalb der dreimonatigen Frist mitgeteilt, daß keine Beanstandungen vorliegen.

Forchheim, den .199

(Siegel)

I. A.

G Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) wurde am .199 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

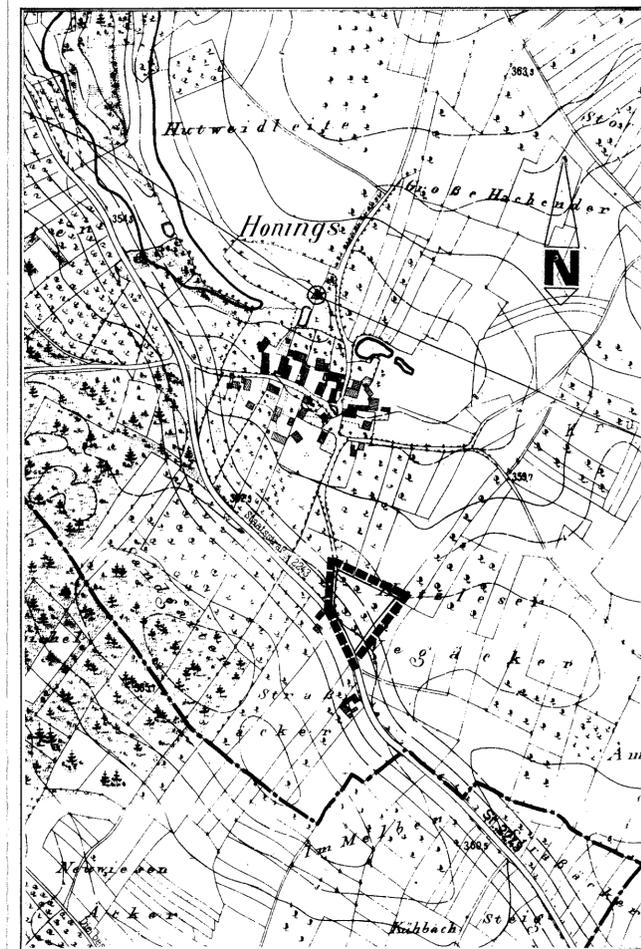
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Hetzles, den .199

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000



GEMEINDE HETZLES

LANDKREIS: FORCHHEIM

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (§ 30 (2) BauGB)

"HONINGS"

FERTIGUNG

M 1:1000

NÜRNBERG, JANUAR 1995

	DATUM/NAMEN	DATUM/NAMEN	DATUM/NAMEN
ENTWURF	19.01.1995	HeH/1995	
GEZEICHNET			
GEPRÜFT			
GEÄNDERT	30.01.1996		
PROJEKT-NR.	2115-2678-A	FLÄCHE	

JBG H.P. GAUFF INGENIEURE GMBH & CO
PASSAUER STR. 7 90480 NÜRNBERG TEL. 0911 / 9409-0